

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Durch das Fischwirtschaftsgesetz soll der Absatz von Seefischerzeugnissen durch Erschließung und Pflege des Marktes gefördert werden. Als Instrument zur Erreichung dieses Ziels belegt das Fischwirtschaftsgesetz deutsche Fänge sowie deutsche Fischerzeugnisse mit der Abgabe, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhoben und für die entsprechende Absatzförderung – unter damit verbundenen Kosten – verausgabt wird. Wegen dieser Kosten stellt sich die Erfüllung dieser Aufgaben rechtlich als Beihilfe dar.

Der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft als Dachverband der fischwirtschaftlichen Verbände hat sich für die Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes ausgesprochen. Er strebt eine künftig privat finanzierte Absatzförderung durch eine noch zu gründende private Organisation unter Beschränkung aus PR-Arbeit an.

Dieser Ansatz des Bundesmarktverbandes der Fischwirtschaft entspricht auch dem staatlichen Ziel einer Deregulierung und Entbürokratisierung der Verwaltung, wenn die hier dargestellten Ziele einer Erschließung und Pflege des Marktes künftig von der insoweit betroffenen Wirtschaft in Privatinitiative erfüllt werden sollen.

B. Lösung

Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 349) und der Verordnung über Abgaben zur Förderung des Fischabsatzes (Fischwirtschaftsverordnung) vom 28. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2403).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Das Gesetz verursacht bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung werden sich durch die Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung Minderausgaben beim Verwaltungsvollzug ergeben. Diese Minderausgaben werden sich nach Maßgabe der derzeitigen jährlichen Kosten insgesamt auf rd. 237 500 DM belaufen.

E. Sonstige Kosten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Kosten für die Wirtschaft insgesamt fallen nicht an. Für die hier einschlägige Fischwirtschaft werden aufgrund ihrer eigenen, von ihr angestrebten Initiative für die Erschließung und Pflege des Marktes gewisse Kosten für die erforderliche PR-Arbeit entstehen. Diese Kosten sind von hier aus derzeit nicht zu beziffern; sie dürften aber keinesfalls höher liegen als die aufgrund der aufzuhebenden Vorschriften bislang erhobenen – künftig wegfallenden – Abgaben.

Sonstige Kosten, zum Beispiel Kosten für soziale Sicherungssysteme, fallen aufgrund dieses Gesetzes nicht an.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (322) – 731 05 – Fi 60/97

Bonn, den 8. September 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und
der Fischwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 15. August 1997 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufheben der Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Fischwirtschaftsgesetz vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), und
2. die Fischwirtschaftsverordnung vom 28. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2403), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018).

§ 2

Überleitungsvorschrift

Auf Abgaben, deren jeweiliger Erhebungszeitraum mit Ablauf des 31. Dezember 1997 oder früher geendet hat, sind das Fischwirtschaftsgesetz und die Fischwirtschaftsverordnung in der am 31. Dezember 1997 jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Fischwirtschaftsgesetz hat zum Ziel, den Absatz von Seefischerzeugnissen durch Erschließung und Pflege des Marktes zu fördern. Als Instrument zur Erreichung dieses Zieles belegt das Fischwirtschaftsgesetz deutsche Fänge sowie deutsche Fischerzeugnisse mit einer Abgabe. Diese Abgabe wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhoben und für die Absatzförderung von Seefischerzeugnissen verausgabt. Wegen der damit verbundenen Kosten stellt sich die Erfüllung dieser Aufgaben rechtlich als Beihilfe dar.

Der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft als Dachverband der fischwirtschaftlichen Verbände hat sich für die Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes ausgesprochen. Er strebt eine künftig privat finanzierte Absatzförderung durch eine noch zu gründende private Organisation unter Beschränkung auf PR-Arbeit an.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da keiner der im Grundgesetz genannten Fälle der Zustimmungsbedürftigkeit vorliegt. Insbesondere ist kein Fall des Artikels 84 Abs. 1 GG gegeben, wonach im Falle der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder als eigene Angelegenheit diejenigen Bundesgesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, die Vorschriften über die Einrichtung der Behörden oder das Verwaltungsverfahren enthalten. Die in dem vorliegenden Aufhebungsgesetz enthaltenen Regelungen enthalten keine verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen, sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Die vorgesehene Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung bringen für Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine Kosten mit sich. Der Vollzugsaufwand bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird sich pro Jahr um rd. 237 500 DM verringern. Auswirkungen der Aufhebung dieser Regelungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da mit der Aufhebung die bisherige Abgabenbelastung der betroffenen Wirtschaftsbereiche entfällt und gegebenenfalls durch private Beiträge ersetzt wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

§ 1 regelt die Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung.

Die Rahmenbedingungen für eine Abgabenbelastung von deutschen Seefischerzeugnissen für eine entsprechende Absatzförderung haben sich verändert. Der Selbstversorgungsgrad bei Fisch-

erzeugnissen in Deutschland liegt derzeit bei 25 Prozent. Die weiter ansteigenden Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und aus Drittstaaten betragen 1,6 Millionen Tonnen jährlich; sie dürfen aus rechtlichen Gründen nicht mit Abgaben belastet werden.

Nach Angaben der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agricultural Organization – FAO) sind etwa 70 Prozent der Fischbestände der Welt entweder voll genutzt oder überfischt. Deswegen und aus Sorge um die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen wird für die zunehmend umweltbewußter werdenden Verbraucher die ökologische Unbedenklichkeit von Fischereierzeugnissen zu einem wichtigen Faktor zur Bestimmung der Qualität eines Fischerzeugnisses. Hinzu kommt die wachsende Bedeutung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Fischerzeugnissen etwa angesichts der fortgeschrittenen Belastung der Gewässer sowie angesichts neuer technologischer Verfahren bei der Produktion von Fisch, zum Beispiel in marinen Aquakulturen, und der Verarbeitung.

Diese Entwicklungen stellen die Fortführung einer Absatzförderung im Sinne eines gesteigerten Absatzes in Frage. Eine flexible, fachkompetente und privat organisierte sowie privat finanzierte Öffentlichkeitsarbeit der Fischwirtschaft selbst entspräche daher dem wirtschaftlichen Interesse dieses Wirtschaftsbereiches.

Eine entsprechende PR-Arbeit ist mit deutlich geringeren finanziellen Mitteln durchzuführen als eine Absatzförderung im herkömmlichen Sinne. Das gemeinsame Ziel der vielfältigen Bereiche der Fischwirtschaft wäre in diesem neuen Rahmen auch leichter zu verfolgen. Daher kann davon ausgegangen werden, daß künftig innerhalb der Fischwirtschaft in deren eigenem Interesse Einvernehmen über die Struktur und Finanzierung einer künftigen privat finanzierten Absatzförderung erzielt wird. Dabei könnten auch die Chancen einer Einbeziehung des Importhandels und damit einer verbreiterten Finanzierungsbasis genutzt werden.

Ein solches privat organisiertes und finanziertes Konzept kommt auch dem Streben nach Deregulierung und Entbürokratisierung der Verwaltung sowie nach mehr Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft entgegen. Zugleich würden staatliche Stellen entlastet durch Wegfall der mit der Erhebung und Verausgabung der Abgaben verbundenen Kosten.

2. Zu § 2

Die Überleitungsvorschrift ist erforderlich, da die Notwendigkeit des weiteren Anwendens der auf-

gehobenen Vorschriften für die Vergangenheit bestehen bleibt: Nur auf diese Weise können für die bereits vor dem Aufheben der genannten Vorschriften liegenden Erhebungszeiträume zum Beispiel Nacherhebungen oder Erstattungen der Abgabe sowie Betriebsprüfungen auch nach dem 1. Januar 1998 noch abgewickelt werden.

3. Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Aufheben des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung zum Jahreswechsel berücksichtigt, daß die Abgabe aus Ganz- bzw. Halbjahresbasis erhoben wird.

C. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Das Gesetz verursacht bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung werden sich durch die Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung Minderausgaben beim Verwaltungsvollzug ergeben. Diese Minderausgaben werden sich nach Maßgabe der derzeitigen jährlichen Kosten insgesamt auf rd. 237 500 DM belaufen.

Diese – künftig wegfallenden – Kosten setzen sich derzeit wie folgt zusammen:

Personalausgaben:	rd. 200 000 DM
davon Summe Beamte	rd. 2 200 DM
Summe Angestellte	197 800 DM
[Arbeiter: Position entfällt]	

Sachkostenpauschale Personal	32 600 DM
------------------------------	-----------

Sächliche Ausgaben:

Porto für Mitteilungen, Bescheide	
Anschreiben	2 600 DM
Druckkosten für Formulare	2 000 DM
Telefongebühren pauschal	300 DM

Gesamt	237 500 DM
--------	------------

D. Sonstige Kosten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Kosten für die Wirtschaft insgesamt fallen nicht an. Für die hier einschlägige Fischwirtschaft werden aufgrund ihrer eigenen, von ihr angestrebten Initiative für die Erschließung und Pflege des Marktes gewisse Kosten für die erforderliche PR-Arbeit entstehen. Diese Kosten sind von hier aus derzeit nicht zu beziffern; sie dürfen aber keinesfalls höher liegen als die aufgrund der aufzuhebenden Vorschriften bislang erhobenen – künftig wegfallenden – Abgaben.

Sonstige Kosten, zum Beispiel für soziale Sicherungssysteme, fallen aufgrund dieses Gesetzes nicht an.

